

## **BGE 1 I 452**

Bundesgericht (BGE), 1875-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_1\\_I\\_452](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_1_I_452)

FR: ATF 1 I 452

IT: DTF 1 I 452

### **Volltext**

DFR - BGE 1 I 452 - Rieter in Enge BGE 1 I 452 - Rieter in Enge Abruf und Rang:  
RTF-Version ( Seiten , Linien ), Druckversion ( Seiten ) Rang: 0% (656) Zitiert durch:  
Zitiert selbst: BGE 139 I 280 - Kopftuch in Bürglen Sachverhalt A. B. C. D. E. Das  
Bundesgericht zieht in Erwägung: Demnach hat das Bundesgericht beschlossen:  
Bearbeitung, zuletzt am 15.03.2020, durch: Philip Lengacher , A. Tschentscher 117.  
Beschluß vom 22. Mai 1875 in Sachen Rieter gegen Nordostbahn. Sachverhalt A. Das circa  
12 Jucharten große Grundstück des Rekurrenten an der Seestraße in Enge wird durch die  
linksufrige Zürichseebahn durchschnitten. Links der Bahn verbleibt ein Abschnitt von 2  
Jucharten 11,360 Quadratfuß, für welchen Hr. Rieter eine Minderwerthsentschädigung von  
3 Fr. per Quadratfuß, sowie Erstellung einer Zufahrtsstraße verlangte. Die eidgenössische  
Schatzungskommission verschob jedoch die Schätzung dieses Minderwerths bis zu dem  
Zeitpunkt, da die Frage über die Kommunikation zur Bahnstation Enge erledigt sein werde  
und verpflichtete die Nordostbahn nur, dem Rekurrenten für den Abschnitt links ein  
möglichst bequemes Fahrwegrecht in der Breite von mindestens 12 Fuß durch das  
Boller-Schinz'sche Gut bis zum Bahnübergang östlich zu verschaffen, welches Rekurrent  
bis nach Abschätzung des Minderwerthes unentgeltlich benutzen könne. 1 B. Der  
Rekurrent beschwerte sich über diesen Entscheid der Schatzungskommission und stellte bei  
dem Bundesgerichte das Begehren, daß die Nordostbahn verpflichtet werde, ihm eine  
Entschädigung von 2 Fr. 25 Ct. per Quadratfuß zu bezahlen und zwar in der Meinung, daß  
bis ihm, Rekurrenten, von einer Seite her eine geregelte Zufahrt in das abgeschnittene Land  
verschafft werde, die Nordostbahn gehalten sei, ihm das von der Schatzungskommission  
zugesprochene Fahrwegrecht unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. 2 C. Durch  
Verfügungen vom 29. März und 5. April d.J. setzte der Instruktionsrichter der Nordostbahn  
Frist an, um einen, in allen Beziehungen genauen und definitiven Plan über die Ausführung  
des Unternehmens auf dem Land des Beklagten einzureichen, mit allen allfälligen  
Verbindungen, welche für das durch die Bahn und den Bahnhof durchschnitene und  
abgeschnittene Bau terrain eingerichtet werden sollen, widrigenfalls angenommen würde, es  
werden das Unternehmen und insbesondere die Zufahrten nach den der  
Schatzungskommission vorgelegenen Plänen ausgeführt, und die Festsetzung der  
Entschädigung an den Rekurrenten auf Grundlage jener Pläne vorgenommen würde. 3 D.  
Gegenüber dieser Verfügung verlangte die Nordostbahn den Entscheid des Bundesgerichtes  
und machte namentlich geltend, daß gegenwärtig die Schätzung des Minderwerthes des  
Abschnittes links nicht annähernd richtig vorgenommen werden könne, da die  
Straßenprojekte betr. Quai etc. noch keine feste Gestalt erlangt haben, während diese  
Zukunftsfactoren unverkennbar von der allerhöchsten Bedeutung seien, indem dadurch das  
Rieter'sche Land gehörige Wegkommunikationen, welche dessen Werth bedeutend  
erhöhen, ohne Zuthun der Parteien erlangen werde. 4 E. Rekurrent verlangte Bestätigung  
der Verfügung des Instruktionsrichters, da er ein Recht darauf habe, auf Grundlage der

gegenwärtigen Verhältnisse entschädigt zu werden und bloße Zukunftsprojekte ihn nichts angehen. 5 Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Sowohl nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten (vergl. §§. 3 und 10 ibidem ) als nach den allgemeinen Grundsätzen des Expropriationsrechtes ist der Enteignete berechtigt zu verlangen, daß er nach Maßgabe des zur Zeit der Expropriation vorhandenen Zustandes des enteigneten Grundstückes entschädigt werde, und es ist deshalb der Expropriant pflichtig, behufs Ausmittlung der Entschädigung bei Einleitung des Enteignungsverfahrens einen genauen Plan einzureichen. Da nun nach den Angaben der Nordostbahn der von derselben aufgelegte Plan, soweit es das Land des Rekurrenten betrifft, noch nicht als definitiver betrachtet werden kann, so hat der Instruktionsrichter mit Recht derselben Frist zur Einreichung des endgültigen Planes angesetzt. 6 Demnach hat das Bundesgericht beschlossen: 1. Der Nordostbahn wird eine Frist von dreißig Tagen von der schriftlichen Mittheilung dieses Beschlusses an angesetzt, um einen in allen Beziehungen genauen und definitiven Plan über die Ausführung des Unternehmens auf dem Lande des Rekurrenten einzureichen, mit allen allfälligen Verbindungen, welche für das durch Bahn und Bahnhof durchschnittene und abgeschnittene Bauterrain eingerichtet werden sollen. 7 2. Sollte innert der besagten Frist der verlangte Plan nicht eingereicht werden, so ist damit für die schweiz. Nordostbahngesellschaft der Rechtsnachtheil verbunden, daß angenommen wird, das Unternehmen, und insbesondere die Zufahrten, werden nach den der Schatzungskommission vorgelegenen Plänen ausgeführt, und daß auf Grundlage jener Pläne die Festsetzung der an Rieter zu bezahlenden Entschädigungen vorgenommen wird. 8 3. Nach Ablauf der sub Disp. 1 angesetzten Frist werden die Acten der eidgen. Schatzungskommission zurückgestellt, um die Abschätzung des Minderwerthes des Abschnittes links vorzunehmen. 9 © 1994-2020 Das Fallrecht (DFR) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.